

Die Analyse von Entscheidungen zur materiellen Verantwortlichkeit der Werk­tätigen hat ergeben, daß die Kreis- und Bezirksarbeitsgerichte die gesetzlichen Bestimmungen überwiegend richtig anwenden. Dem stehen aber fehlerhafte Entscheidungen gegenüber, durch die die Wirksamkeit der Rechtsprechung als Mittel zur Entwicklung der Arbeitsverhältnisse und zur Erziehung der Werk­­tätigen erheblich gemindert wird. So hat zum Beispiel das Kreisarbeitsgericht Salzwedel in der Sache KA 72/60 (Urteil des Obersten Gerichts vom 17. November 1961 — Za 8/61) einen Werk­­tätigen zum Schadenersatz verurteilt, ohne zu prüfen, ob die ihm zur Last gelegten Pflichtverletzungen für den Eintritt des Schadens ursächlich waren. In anderen Fällen wurde das Verschulden des Werk­­tätigen nicht geprüft, sondern — wie zum Beispiel im Beschluß des Kreisarbeitsgerichts Oranienburg in der Sache KA 50/61 (Urteil des Obersten Gerichts vom 29. Juni 1962 — Za 16/62) — unterstellt.

Entscheidungen dieser Art verletzen das Gesetz. Sie mißachten die Rechte der Werk­­tätigen, die nur dann materiell verantwortlich gemacht werden dürfen, wenn und soweit sie einen Schaden schuldhaft verursacht haben. Solche Entscheidungen stören das vertrauensvolle Verhältnis des Bürgers zum sozialistischen Staat und tragen dadurch nicht dazu bei, die zunehmende Festigung der politisch-moralischen Einheit des werk­­tätigen Volkes in der Deutschen Demokratischen Republik zu fördern.

Ein *arbeitsgerichtliches* Verfahren, das so mangelhaft durchgeführt wird, ist nicht geeignet, die Werk­­tätigen zur Achtung des sozialistischen Eigentums und zu dessen sorgsamer Behandlung zu erziehen. Es hat keine mobilisierende Wirkung, die die Werk­­tätigen, den Betriebsleiter und die im Betrieb vertretenen gesellschaftlichen Organisationen veranlaßt, in Zukunft besser für den Schutz des sozialistischen Eigentums zu sorgen, weil infolge der ungenügenden Untersuchung und Aufdeckung der Ursachen des Schadens nicht gezeigt wird, wie künftig ähnliche Schäden vermieden werden können.

Die *Arbeitsgerichte* werden ihrer gesetzlichen Verpflichtung,<sup>1</sup> \* \* 4 durch die Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten zur Durchsetzung des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Moral beizutragen, nur gerecht, indem sie in allen Fällen der materiellen Verantwortlichkeit von Werk­­tätigen gewissenhaft prüfen, ob die gesetzlich bestimmten Voraussetzungen für die Verpflichtung des Werk­­tätigen zur Leistung von Schadenersatz erfüllt sind.

Die materielle Verantwortlichkeit kann nur mit Erfolg geltend gemacht werden, wenn ein Schaden am sozialistischen Eigentum eingetreten ist. Dieser Schaden muß durch ein pflichtverletzendes Verhalten des Werk­­tätigen verursacht worden sein, d. h. er muß sich objektiv als notwendige Folge der Pflichtverletzung ergeben haben. Darüber hinaus muß den Werk­­tätigen in bezug auf den Schaden ein Verschulden treffen.

Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, so dürfen die *Arbeitsgerichte* weder durch Urteil noch durch Bestätigungsbeschluß den Werk­­tätigen zur Leistung von Schadenersatz verpflichten.

Zur einheitlichen Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit der Werk­­tätigen — §§ 112 ff. Gesetzbuch der Arbeit — wird diese Richtlinie erlassen.

### 1. Zur Verletzung der Arbeitspflichten als Voraussetzung der materiellen Verantwortlichkeit der Werk­­tätigen<sup>5</sup>

Die Werk­­tätigen in der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer überwiegenden Mehrheit erfüllen gewissenhaft ihre Arbeitspflichten. Die Schädigung des sozialistischen

4. Vgl. § 142 Abs. 1 unter Reg.-Nr. 2; § 1 unter Reg.-Nr. 30.

5. Vgl. § 112 Abs. 2 unter Reg.-Nr. 2.